

Auswirkungen von Anrechungszeiten auf Probezeit

Beitrag von „Vika_1983“ vom 27. März 2020 21:28

Hallo,

ich bin seit Mai 2018 im Schuldienst als Beamtin auf Probe mit der üblichen 3-jährigen Probezeit. Da ich schon vor meinem Referendariat Integrations- und Alphabetisierungskurse geleitet habe, wurden mir bei der Berechnung meiner Erfahrungsstufe 1 Jahr und 3 Monate als hauptberufliche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst angerechnet. Meine Frage ist nun, ob sich das vielleicht auch verkürzend auf meine Probezeit auswirken könnte? Habt ihr da eine Meinung, oder sogar Erfahrungen?

Vielen Dank und viele Grüße

Beitrag von „undichbinweg“ vom 27. März 2020 21:39

Nein.

Auf die Probezeit werden **nur** hauptberufliche Zeiten **nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung** angerechnet, die **gleichwertig** sind.

Beitrag von „CDL“ vom 27. März 2020 21:46

Das ist das, was ich in der Infobroschüre des VBE zur Probezeitverkürzung gefunden habe und was zu deinem Fall passen könnte:

[Zitat von VBE BW](#)

Anrechnung von Vordienstzeiten

Dienstzeiten im öffentlichen Dienst oder Zeiten, die in einem der Ausbildung entsprechenden Beruf zurückgelegt wurden, können bei Beamten auf die Probezeit angerechnet werden, wenn sie nach Art und Bedeutung Tätigkeiten der betreffenden Laufbahn entsprochen haben. Logischerweise kann eine abgeleistete Zeit im Angestelltenverhältnis auf eine nachfolgende Probezeit im Beamtenverhältnis angerechnet werden.

Ob deine vorhergehende Tätigkeit für eine Probezeitverkürzung gewertet werden könnte vermag ich aber auch vor diesem Hintergrund nicht zu beurteilen. Bestimmt meldet sich noch jemand, der dir zumindest von seinen/ihren Erfahrungen zu berichten weiß, ansonsten würde ich dir empfehlen deine Gewerkschaft in der Angelegenheit um eine Einschätzung zu bitten. 😊

Beitrag von „Vika_1983“ vom 27. März 2020 22:09

Hm, das sind jetzt zwei Beiträge, der eine sagt nein, der andere sagt vielleicht. Die Anrechnung auf die Erfahrungsstufenberechnung damals war auch erst nach einem Widerspruch erfolgreich.

Beitrag von „CDL“ vom 27. März 2020 23:47

Calmac kennt sich in dem Bereich anders als ich- die ich ja auch nicht gesagt habe, ich wüsste, dass das ginge- besser aus, also vermutlich wird das stimmen was Calmac schreibt, dennoch: Frag nochmal deine Gewerkschaft, verlieren kannst du schließlich nichts. 😊

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 28. März 2020 06:05

Zitat von Vika_1983

wurden mir bei der Berechnung meiner Erfahrungsstufe 1 Jahr und 3 Monate als hauptberufliche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst angerechnet

Bei meiner Erfahrungsstufe wurde mir auch meine Wehrdienstzeit angerechnet, bei der Probezeit hingegen nicht. Das heißt also nichts.

Beitrag von „Rattler01“ vom 28. März 2020 07:33

Auf die Probezeit können nur Tätigkeiten nach dem 2. Staatsexamen angerechnet werden. Auf die Erfahrungsstufe hingegen auch Zeiten vor dem Staatsexamen.

Beitrag von „undichbinweg“ vom 28. März 2020 07:59

Meine Aussage kann ich notfalls ausführlich mit Paragrafen begründen.



Ich weiss aber, wovon ich spreche

Beitrag von „CDL“ vom 28. März 2020 11:51

Zitat von Karl-Dieter

Bei meiner Erfahrungsstufe wurde mir auch meine Wehrdienstzeit angerechnet, bei der Probezeit hingegen nicht. Das heißt also nichts.

In BW kann der Wehrdienst aber offenbar angerechnet werden (vgl.verlinktes VBE-Dokument). Eigenartig, dass es dabei bundesweite Unterschiede geben soll. Ist das VBE-Dokument Käse?

Beitrag von „Rattler01“ vom 28. März 2020 16:25

Ja das ist Käse, es gibt auch keine Verkürzung mehr bei einem bestimmten überdurchschnittlichen Examensergebnis. Das war früher mal so

Beitrag von „CDL“ vom 28. März 2020 17:43

Zitat von Rattler01

Ja das ist Käse, es gibt auch keine Verkürzung mehr bei einem bestimmten überdurchschnittlichen Examensergebnis. Das war früher mal so

Doch, die gibt es in BW auch nach aktuellem Stand definitiv (war sogar Teil meiner Schulrechtsprüfung letzten Herbst). Offensichtlich gibt es auch bei den Probezeit-Regelungen große Unterschiede zwischen den BL anders als von mir bislang vermutet. Ich gehe insofern getrost davon aus, dass auch der Rest in dem VBE-Dokument für BW stimmen dürfte, auch wenn andere BL das inzwischen anders geregelt haben mögen.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 29. März 2020 10:26

Ich glaube nicht, dass es die Verkürzung aufgrund der Note in NRW jemals gab.

Beitrag von „undichbinweg“ vom 29. März 2020 12:03

Doch, vor der Laufbahnreform 2009.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 29. März 2020 12:49

oh danke! (hihi, ich bin 2009 in NRW angekommen :-D)

Beitrag von „CDL“ vom 29. März 2020 16:42

Spannend, dass das nicht alle Länder mehr haben. [undichbinweg](#) : Gab es damals eine besondere Begründung, warum das abgeschafft wurde oder eine öffentliche Diskussion, die dem voranging?

Beitrag von „undichbinweg“ vom 29. März 2020 20:16

Das war eine große Reform eigentlich.

Die Dauer der Probezeit sollte vereinheitlicht werden. Damals konnte man auch nicht auf Lebenszeit verbeamtet werden, ohne, daß man das 27 Lebensjahr vollendet hatte.

Das ist so eine lange Zeit her, ich kann mich nicht mehr dran erinnern



Beitrag von „CDL“ vom 29. März 2020 22:53

Trotzdem danke.



Beitrag von „Ma2021“ vom 25. Dezember 2021 15:31

Zitat von calmac

Nein.

Auf die Probezeit werden **nur** hauptberufliche Zeiten **nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung** angerechnet, die **gleichwertig** sind.

Beitrag von „Ma2021“ vom 25. Dezember 2021 15:34

Ich habe nach dem Ref ein halbes Jahr als Vertretunglehrerin gearbeitet. Jetzt bin ich auf Probe verbeamtet, allerdings in einem anderen Bundesland.

Kann dieses halbe Jahr bei mir als Probezeit angerechnet werden?

Vielen Dank!

Beitrag von „CDL“ vom 25. Dezember 2021 16:17

Zitat von Ma2021

Ich habe nach dem Ref ein halbes Jahr als Vertretunglehrerin gearbeitet. Jetzt bin ich auf Probe verbeamtet, allerdings in einem anderen Bundesland.

Kann dieses halbe Jahr bei mir als Probezeit angerechnet werden?

Vielen Dank!

Wenn dieser Thread etwas mal wieder überdeutlich klar macht, dann, dass das Bundesland nicht irrelevant ist bei Probezeitfragen: Was für BW gilt, muss in NRW beispielsweise noch längst nicht gelten...

Such dir also die für dein Bundesland (=aktueller Dienstherr) gültige Regelung für die Verbeamtung auf Probe heraus und finde heraus, ob und unter welchen Umständen diese dort verkürzt werden kann. Wenn du den bequemen Weg über das Forum wählen möchtest in der Hoffnung, dass dir jemand diese Arbeit abnimmt, solltest du zumindest dein Bundesland nennen, denn ich bezweifle sehr, dass sich jemand die Mühe machen wird, dir deine Frage für 16 Bundesländer zu beantworten... 😊

Beitrag von „Ma2021“ vom 25. Dezember 2021 16:38

Es geht um eine Probezeit in Niedersachsen. Gemäß §19 „können Zeiten beruflicher Tätigkeiten [...] auf die Probezeit angerechnet werden“. Laut meiner Schulleitung aber entscheidet darüber

die Landesschulbehörde und man dürfe keinen Einspruch einlegen.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 25. Dezember 2021 16:49

klar, das ist das Prinzip von Widersprüchen. Man darf sie nicht einlegen.